

**Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Werbelineer See“
vom 15.05.2019**

Aufgrund von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 Absatz 1 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und Abs. 4, § 46 Abs. 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, sowie § 20 Abs. 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist und § 30 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Städte Delitzsch und Schkeuditz und der Gemeinden Rackwitz und Wiedemar im Landkreis Nordsachsen wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Werbelineer See“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1506,3 Hektar.
- (2) Das Naturschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf Grundstücke in der Gemarkung Delitzsch (Flur 7 und 11), in der Gemarkung Kattersnaundorf (Flur 4), in der Gemarkung Gerbisdorf (Flur 1), in der Gemarkung Wolteritz (Flur 2), in der Gemarkung Lissa (Flur 1 und 4) und in der Gemarkung Zwochau (Flur 2).
Die Grenze ist wie folgt grob zu beschreiben: Im Norden verläuft die Grenze entlang des Feldweges, der von Quering kommt. Sie quert dann auf eine Länge von ca. 350 m in gerader Linie Richtung Ostnordost die ehemaligen Tagesanlagen, ca. 500 m südlich des Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch-Südwest, bis zur Zufahrtstraße zum Delitzscher Parkplatz. Dieser folgt sie nach Süden. Der Parkplatz wird westlich umgangen. Der südliche Teil der ehemaligen Tagesanlagen liegt im Naturschutzgebiet. Bis zum Brodauer Ableiter verläuft die Grenze entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen. Nach Querung des Brodauer Ableiters verläuft die Grenze entlang eines Feldweges ein kurzes Stück nach Südwesten und dann weiter in südlicher Richtung entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zum Brodenaundorfer Parkplatz, der nördlich und westlich umgangen wird. Anschließend verläuft die Grenze ca. 2,5 km weiter nach Süden bis zum ehemaligen Gleisdreieck westlich Wolteritz, das ins Gebiet einbezogen ist. Am südlichsten Punkt verläuft die Grenze zunächst im Bogen entlang eines Feldweges und einer Privatstraße, dann gerade weiter nach Westen



entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zum Weg, der von Gerbisdorf zum Schaufelrad führt. Dem Weg nach Norden folgend wird das Industriedenkmal östlich umgangen. Weiter nach Nordwesten bis zum Weg südlich des Zwochauer Sees wird Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen gefolgt. Im weiteren Verlauf bildet der Weg bis zum Zwochauer Parkplatz die Grenze. Weiter nach Norden geht es im Wesentlichen entlang von Feld- und Bewirtschaftungsgrenzen bis zur Deponie Lissa. Die Deponie wird südlich und östlich bis zum nächsten Feldweg umgangen. Diesen querend verläuft die Grenze weiter bis zum Ausgangspunkt, dem von Quering kommenden Feldweg.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert: ein Totalreservat (Zone I) und die umgebende Schutzgebietsfläche (Zone II).

Das Totalreservat besteht aus zwei Teilbereichen mit einer Fläche von insgesamt 805,5 ha. Der westliche Teilbereich des Totalreservats (ca. 232 ha) umfasst den Grabschützer See und seine unmittelbare Umgebung. Im Norden und Osten grenzt er an einen Weidekomplex an, im Süden und Westen ist der Naturlehrpfad die Grenze. Im Westen entspricht die Grenze etwa der Böschungskante.

Der etwa 573 ha große östliche Teilbereich des Totalreservats umfasst neben der gesamten Fläche des Werbeliner Sees den Feuchtgebietskomplex östlich sowie den Schüttrippenkomplex westlich der derzeit noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung (Verkippung mit Fremdmaterial). Im Norden und Osten stellt die Wasserlinie des Sees die Grenze dar. Im Südosten gehört die gesamte Bucht des Sees und an deren Mitte der sich nach Westen bis zur Verkippungsfläche erstreckende Feuchtgebietskomplex dazu. Nördlich des Feuchtgebietes wird eine freie Fläche bis zum Verkippungsflächenfuß umfahren, und entlang der Verkippung nach Norden, Westen und Südwesten bis zu einem kleinen Wildacker am südlichen Rand des Gebietes gefolgt. Von dort entlang folgt die Grenze des östlichen Teilbereichs des Totalreservats der Schutzgebietsgrenze bis zum Radrundweg östlich des Zwochauer Sees. Dem Radweg folgt die Grenze dann nach Norden.

Die beiden Teilflächen des Totalreservats werden durch einen schmalen, etwa 50-100 m breiten und etwa 1,2 km langen Korridor getrennt, der Teil der umgebenden Schutzgebietsfläche ist. Im Westen liegt ein schmaler Grünlandbereich zwischen der Grenze des Naturschutzgebietes und der Grenze des westlichen Teilbereichs des Totalreservats in der umgebenden Schutzgebietsfläche.

- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Übersichtskarte (Anlage 1) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15.05.2019 im Maßstab 1 : 30.000 und in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 2) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15.05.2019 im Maßstab 1 : 5.000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Strichsymbole zeigen in das Schutzgebietsinnere.

Die Fläche des Totalreservates ist in zwei Liegenschaftskarten (Anlage 3) des Landratsamtes Nordsachsen vom 15.05.2019 im Maßstab 1 : 5.000 im Original grün umrandet und von links unten nach rechts oben schraffiert dargestellt. Weiterhin sind die Grenzpunkte der beiden Teilbereiche des Totalreservates in einer tabellarischen Koordinatenübersicht angegeben (Anlage 4).

Die Karten und die Anlage 4 sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des gemäß Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) ausgewiesenen besonderen Schutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

Teile des Naturschutzgebietes sind damit zugleich Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7).

- (6) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (7) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer stark strukturierten Fläche eines ehemaligen Braunkohletagebaues, die Lebensstätte einer überaus reichen Avifauna ist. Schutzzweck ist zugleich die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung empfindlicher und landesweit im Rückgang befindlicher und bedrohter Biotope sowie von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere:
 1. im Naturschutzgebiet insgesamt:
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als wichtiger Lebensraum (Brut-, Nahrungs- Rast- und Ruhestätten) für die als Erhaltungsziel für das besondere Schutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) bestimmten Vogelarten.
 - b) der aus wissenschaftlichen Gründen wertvolle terrestrische Offenlandbereich in allen Stadien von Rohbodenflächen bis zu ruderalen Strukturen und den dort vorhandenen Gewässern.
 2. speziell im Totalreservat: die dauerhafte Gewährleistung eines ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge und Prozesse in ihrer natürlichen Dynamik und ohne unmittelbare anthropogene Beeinflussungen (Prozessschutz), damit sich Biotope und Lebensstätten gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten sowie störungsempfindlicher Tierarten ohne menschliche Einflüsse entwickeln können.
 3. speziell für die umgebende Schutzgebietsfläche:
 - a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für an initiale Sukzessionsstadien gebundene Vogelarten,
 - b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für eng an extensiv genutzte Landschaften gebundene Vogelarten,
 - c) Erhaltung und Entwicklung der Habitate bedrohter oder störungssensibler Tierarten in einem für die lokalen Populationen auskömmlichen Umfang, insbesondere Reptilien und Säugetiere,
 - d) Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensstätten für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die von einer ungestörten Sukzession abhängig sind,



- e) Erhaltung und Entwicklung von Hecken mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten) für bestimmte Tierarten.

- (3) Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Im Totalreservat ist verboten:
 - 1. die Flächen zu betreten,
 - 2. die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
 - 3. die Flächen zu überfliegen (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500 m über Geländeoberkante),
 - 4. irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere Gewässerbenutzung, durchzuführen,
 - 5. die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen,
 - 6. auf den Flächen die Jagd auszuüben.

Im Übrigen gelten die weiteren Verbote des Absatzes 3.

- (3) Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche ist verboten:
 - 1. Flächen außerhalb von Wegen, Straßen, Waldwegen und Rastplätzen zu betreten oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art zu befahren,
 - 2. die Wege und Straßen sowie Waldwege und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühle) zu befahren,
 - 3. Hunde unangeleint sowie abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze laufen zu lassen,
 - 4. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
 - 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder –mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen,
 - 6. Feuer anzuzünden bzw. zu unterhalten,
 - 7. Geocaching abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze durchzuführen,
 - 8. zu angeln,
 - 9. zu baden,
 - 10. Wassersport auszuüben,
 - 11. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerter Modellfahrzeuge zu befahren,
 - 12. Veranstaltungen durchzuführen,
 - 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
 - 14. unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchzuführen oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen zu lassen,
 - 15. Tiere einzubringen, Besatzmaßnahmen durchzuführen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen,



- Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 17. Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 19. Röhrichte oder Riede zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 20. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen,
 21. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 22. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form auszubauen,
 23. Leitungen ober- oder unterirdisch neu zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art in ihrer Lage zu verändern,
 24. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen,
 25. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen oder andere Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
 26. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen,
 27. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (4) Nach anderen Vorschriften geltende Verbote, insbesondere die Verbote gemäß § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG und die Verbote gemäß der Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513), bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 bis 3:
1. Im Totalreservat:
 - a) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden,
 - b) Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde, die der Verwaltung des Gebietes dienen,
 - c) Nachsuche gemäß § 22a BJagdG
 2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
 - a) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Weiden, Wiesen und Äckern unter Einhaltung der Grundsätze des § 5 Abs. 2 BNatSchG und des § 5 Abs. 1 SächsNatSchG mit der Maßgabe, dass jährlich je ein Drittel der bewirtschaftbaren Ackerfläche alternierend mindestens 1 Jahr nicht genutzt wird, dort kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet und dort keine Düngung erfolgt.
 - b) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Einhaltung des § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i.V.m. den Vorschriften des SächsWaldG mit der Maßgabe, dass:
 - aa) keine nicht einheimischen oder waldgesellschaftsfremden Gehölze eingebracht werden,
 - bb) die Bewirtschaftung vorhandener Aufforstungen hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern erfolgt,



- cc) keine zusätzlichen Ent- oder Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 - dd) Forstarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar aufeinanderfolgender Jahre durchgeführt werden,
 - ee) keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt,
 - ff) die Bewirtschaftung grundsätzlich durch Einzelstammentnahmen erfolgt,
 - gg) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet,
 - hh) keine Düngung erfolgt.
 - c) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige fischereiliche Nutzung am Zwochauer See unter Einhaltung des § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i.V.m. den Vorschriften des SächsFischG, soweit ein Hegeplan aufgestellt und das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
 - d) die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des BJagdG i.V.m. den Vorschriften des SächsJagdG mit der Maßgabe, dass:
 - aa) die Jagd auf Vogelarten und Feldhasen ganzjährig unzulässig ist,
 - bb) Gesellschaftsjagden nur zulässig sind, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden,
 - cc) die Errichtung von Jagdeinrichtungen oder Kirschstellen nur zulässig ist, soweit diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurde und die Untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige die Unterlassung angeordnet oder anderweitige Regelungen getroffen hat,
 - dd) nur bleifreie Munition verwendet wird.
 - e) die sonstige bestehende und rechtlich zulässig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung, Erhaltung und zur Verkehrssicherung.
 - f) biotopersteinrichtende Maßnahmen und Pflegemaßnahmen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
 - g) behördliche Beschilderungen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
 - h) behördliche Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, auch mit Kraftfahrzeugen, soweit das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde.
 - i) Baden im Zwochauer See, soweit der Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG zugelassen wurde.
- (2) § 4 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen und Handlungen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden.
- (3) § 4 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn des geltenden Polizei- und Ordnungsrechts.

§ 6 Pflege und Entwicklung

- (1) Zur Verfolgung der Schutzzwecke nach § 3 dieser Verordnung werden folgende Grundsätze der Pflege und Entwicklung festgelegt:
1. Im Totalreservat: Es finden keinerlei Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen statt (Prozessschutz). Alle natürlichen Veränderungsprozesse (Sukzession) sollen zugelassen



- werden. Auch sollen gestaltbildende Prozesse wie z. B. Kliffbildung durch Wellenschlag, Abtragung von Inseln, Böschungsabbrüche etc. geduldet werden.
2. Auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung von mosaikartig über das Gebiet verteilten Rohbodenstandorten,
 - b) Einbettung der Rohbodenstandorte in ein weiträumiges Offenland mit Weidebereichen, Mähwiesen, ruderalen, gelegentlich zur Reduzierung von Gehölzaufwuchs gemähten Bereichen und kleinen, stärker vertikal strukturierten Flächen,
 - c) Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen (Hecken) als Lebensraum in Randbereichen und auf ausgewählten Teilflächen sowie zur Abschirmung von Störungen für die Offenlandbereiche und zur Vermeidung und Minderung von Stoffeinträgen aus umgebender landwirtschaftlicher Nutzung,
 - d) Entfernung von Neophyten bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen,
 - e) Belassen von Totholz,
 - f) Entwicklung von naturnahen und standorttypischen Laubmischwäldern im Bereich bestehender Aufforstungen.
- (2) Zur flächenkonkreten Umsetzung der Grundsätze im Rahmen der Gebietsverwaltung wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG aufgestellt, in dem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.
- (3) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Europäisches Vogelschutzgebiet, EU-Meldenummer DE 4439-452) im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 22 Satz 8 SächsNatSchG und § 13 Abs. 5 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 BNatSchG sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
- (3) Die Befreiung darf § 33 Abs. 1, § 34 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Art. 6 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 SächsNatSchG gilt entsprechend.

- (5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 BNatSchG, § 40 SächsNatSchG) bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Abs. 1 verboten ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Totalreservat:
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Flächen betritt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Flächen mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Flächen überfliegt (mit bemannten oder unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 500 m über Geländeoberkante),
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 irgendeine wasserwirtschaftliche Maßnahme, insbesondere eine Gewässerbenutzung, durchführt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die Flächen land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich nutzt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 auf den Flächen die Jagd ausübt,
 - g) eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 verboten ist.
 2. auf der umgebenden Schutzgebietsfläche:
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Flächen außerhalb von Wegen, Straßen, Waldwegen und Rastplätzen betritt oder mit Fahrzeugen irgendeiner Art befährt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Wege, Straßen oder Waldwege und Rastplätzen mit Kraftfahrzeugen irgendeiner Art (ausgenommen e-Bikes und elektromotorbetriebene Behindertenfahrstühle) befährt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Hunde unangeleint sowie abseits der Wege, Straßen, Waldwege und Rastplätze laufen lässt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Feuer anzündet bzw. unterhält,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Geocaching abseits der Wegen, Straßen, Waldwegen und Rastplätzen durchführt,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 angelt, soweit nicht § 5 Abs. 1 Nr. 2 c) einschlägig ist,
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 badet, soweit nicht § 5 Abs. 1 Nr. 2 i) einschlägig ist,
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Wassersport ausübt,
 - k) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder ferngesteuerten Modellfahrzeugen befährt,
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Veranstaltungen durchführt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
 - n) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 unter 500 Meter über Geländeoberkante Rundflüge oder Ballonfahrten durchführt oder unbemannte Luftfahrtsysteme irgendeiner Art fliegen lässt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder

- sonstige Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
- p) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 - q) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 17 Gehölze oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet,
 - r) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 18 Erstaufforstungen vornimmt, soweit nicht § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) einschlägig ist,
 - s) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 19 Röhrichte oder Riede beseitigt oder beeinträchtigt,
 - t) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 20 Gewässer oder Feuchtgebiete verunreinigt,
 - u) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 21 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder der Errichtung oder Änderung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
 - v) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 22 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder vorhandene Anlagen in irgendeiner Form ausbaut,
 - w) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 23 Leitungen ober- oder unterirdisch neu verlegt oder bestehende Anlagen dieser Art in ihrer Lage verändert,
 - x) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 24 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder anbringt,
 - y) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 25 Bodenbestandteile abbaut oder andere Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
 - z) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 26 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt,
 - aa) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 27 Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 a keine ordnungsgemäße und rechtlich zulässige landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Weiden, Wiesen und Äckern unter Einhaltung der Grundsätze des § 5 Abs. 2 BNatSchG und des § 5 Abs. 1 SächsNatSchG durchführt oder die Maßgabe, dass jährlich je ein Drittel der bewirtschaftbaren Ackerfläche alternierend mindestens ein Jahr nicht genutzt wird, dort kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln der biologischen Schädlingsbekämpfung stattfindet und keine Düngung erfolgt, nicht beachtet,
- b. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b aa nicht einheimische oder walddgesellschaftsfremde Gehölze einbringt,
- c. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b bb die Bewirtschaftung vorhandener Aufforstungen nicht hin zu naturnahen standorttypischen Laubmischwäldern durchführt,
- d. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b cc zusätzliche Ent- und Bewässerungsmaßnahmen durchführt,
- e. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b dd Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen 15. August und dem 1. Februar aufeinanderfolgender Jahre durchführt,
- f. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b ee Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt,
- g. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b ff nicht grundsätzlich durch Einzelstammentnahmen bewirtschaftet,
- h. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b gg Pflanzenschutzmittel oder Mittel der biologischen Schädlingsbekämpfung einsetzt,
- i. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b hh düngt,
- j. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 c fischereiliche Nutzung am Zwochauer See durchführt ohne dass ein Hegeplan aufgestellt und das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,

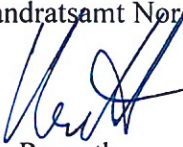
- k. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d aa Vogelarten und Feldhasen bejagt,
- l. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d bb Gesellschaftsjagden ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- m. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d cc Jagdeinrichtungen oder Kirschstellen errichtet ohne diese der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich anzuzeigen,
- n. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 d dd nicht nur bleifreie Munition verwendet,
- o. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 f biotopersteinrichtende Maßnahmen und Pflegemaßnahmen durchführt, ohne dass das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- p. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 g behördliche Beschilderungen durchführt, ohne dass das Einvernehmen dazu mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- q. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 h behördliche Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchführt, ohne dass das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde,
- r. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 i außerhalb eines nach § 16 SächsWG zugelassenen Gemeingebrauchs im Zwochauer See badet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Torgau, den 15.05.2019

Landratsamt Nordsachsen


Dr. Rexroth
Beigeordneter

